

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 777	10.04.2003	Redaktion: I. Wilkening
S. 5051 – 5063		Telefon: 80-94040

### STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang mit Nebenfach

Physik

mit dem Abschluss

MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.03.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS****I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltung, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 12 Studienplan

**II Grundstudium**

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Zwischenprüfung

**III Hauptstudium**

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalt des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 20 Magisterprüfung

**IV Schlussbestimmungen**

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage:**

Studienplan

**Anhang:**

Adressenliste

## I Allgemeines

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001, (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 653.. S. 360), berichtigt am 21. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 667, S. 3798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Dezember 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 760, S. 4975), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Physik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Physik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat<sup>1</sup> der RWTH gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester, da fortlaufende Kurse im Wintersemester anfangen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

**§ 5****Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden. Entsprechend den dort gemachten Angaben kann Physik im Rahmen eines Magisterstudiums nur als Nebenfach gewählt und grundsätzlich nur zusammen mit dem Nebenfach Mathematik gewählt werden. Die in der MPO als auf Antrag wählbar gekennzeichneten Fächer setzen eine Studienberatung voraus, da das Studium der Physik ohne ausreichende mathematische Kenntnisse nicht möglich ist. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch zusätzliche Studienfächer zugelassen werden, die in einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können Studien- bzw. Prüfungsfächer als Zusatzfächer gemäß § 24 MPO gewählt werden. Ihr Studienumfang und Studieninhalt sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Nebenfach Physik beträgt 46 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Nebenfach Physik umfasst 22 SWS; davon entfallen 22 SWS auf Pflichtveranstaltungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Nebenfach Physik umfasst 24 SWS; davon entfallen 12 SWS auf Pflichtveranstaltungen und 12 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übungen**  
Zu den Vorlesungen werden Übungen angeboten, in denen die Inhalte der Vorlesung an konkreten Beispielen und Aufgaben durch die Studierenden erarbeitet werden..
- **Praktikum**  
In den physikalischen Praktika werden von den Studierenden Experimente an speziellen Versuchsaufbauten durchgeführt. Auf diese Weise erlernen die Studierenden an konkreten Beispielen, dass die Physik eine Erfahrungswissenschaft ist.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Physik werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben. In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden.
- (2) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet, so wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (3) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erworben werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

## § 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind sogenannte fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.

## **§ 9 Prüfungen**

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Nebenfach Physik studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Physik erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten jeweils Mitte der vorlesungsfreien Zeit. Die mündliche Prüfung findet in der Regel zu Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Physik kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

## **§ 11**

### **Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften durch. Sonstige Informationen erteilt auch die Fachschaft Philosophie (7/1).

- (4) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

## **§ 12 Studienplan**

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## **II Grundstudium**

### **§ 13 Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Physik vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### **§ 14 Inhalte des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Physik I

Physik II

Physik III

Physikalisches Praktikum für Anfänger. Empfohlen wird z.B. das Praktikum für Studierende der Mathematik mit Nebenfach Physik. (Diese Veranstaltung wird in §11 Ziffer 28 der MPO als Physik-Praktikum für Nicht-Physikstudierende bezeichnet.)

**§ 15**

**Leistungsnachweise des Grundstudiums**

- (1) Für das Studium sind im Grundstudium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 28 MPO drei Leistungsnachweise zu erbringen - und zwar je einen aus:
  1. Höhere Mathematik I und II, ersatzweise Analysis I oder II
  2. Physik I – III
  3. Physikalisches Praktikum für Anfänger
- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

**§ 16**

**Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Physik besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 28 MPO aus einer 30- bis 45minütigen mündlichen Prüfung über Gebiete Physik I bis III.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

**III Hauptstudium**

**§ 17**

**Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

**§ 18**

**Inhalte des Hauptstudiums**

Pflichtveranstaltungen:

Physik IV, Physik V  
Wahlpflichtveranstaltungen aus folgender Auswahl:  
Theoretische Physik I (für Lehramtskandidaten)  
Theoretische Physik II

Sonstige Veranstaltungen aus dem Hauptstudium für Physiker



**§ 19****Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

Für das Studium der Physik ist gemäß § 19 Nr. 5.28 MPO im Hauptstudium ein Leistungsnachweis zu erbringen - und zwar aus Physik IV oder Physik V.

**§ 20****Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung in Physik besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

**IV Schlussbestimmungen****§ 21****Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH zu entnehmen.

**§ 22****Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

5060

§ 23

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 06. November 2002.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.03.2003

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## ANLAGE

**Anlage**  
**Studienplan für das Grundstudium und Hauptstudium**

Grundstudium:

1. Sem.	Physik I Übungen hierzu	V4 Ü2	
2. Sem.	Physik II Übungen hierzu	V4 Ü2	
3. Sem.	Physik III Übungen hierzu	V4 Ü2	
4. Sem.	Physikal. Praktikum für Anfänger	Ü4	Anmeldepflichtig. Empfohlen wird z.B. Das Praktikum für Studierende der Mathematik mit Nebenfach Physik.

Hauptstudium

5. Sem.	Physik IV Übungen hierzu	V4 Ü2	
	Theoretische Physik f. Lehramtskandidaten Übungen hierzu	V4 Ü2	Als Beispiel für das Wahlpflichtfach
6. Sem.	Physik V Übungen hierzu	V4 Ü2	
	Theoretische Physik f. Lehramtskandidaten Übungen hierzu	V4 Ü2	Als Beispiel für das Wahlpflichtfach

**Anhang**  
**Auskunfts- und Beratungsstellen**

**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801  
www.rwth-aachen.de

**Studienberater Physik**

Dr. Helmut Falke  
Fax: 0241-8022306  
email: studienberater@physik.rwth-aachen.de  
Beratungszimmer:

1. Sammelbau 1/8, Zimmer 126

Templergraben 64, 52062 Aachen

Telefon: 0241-80-94505

Sprechstunden:

Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit nicht an allen Donnerstagen

2. Physikzentrum Melaten

Zimmer 26C107

Telefon: 0241-80-23688

Sprechstunden:

Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 10.00 - 11.30 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit nicht an allen Dienstagen bzw. Donnerstagen

**Philosophische Fakultät**

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806002, 806046

**Magisterprüfungsausschuss**

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

**Fachschaft 7/1**

52056 Aachen, Kármánstr. 11

**Fachschaft Mathematik, Physik und Informatik**

52056 Aachen, Kármánstr. 7, 3. Stock, Tel.: 80- 94506  
E-Mail: fsmipi@informatik.rwth-aachen.de  
Sprechstunden: Mo-Fr 12.00-14.00 Uhr

**Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 37 92  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

**Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)**

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 - 80 40 08/940 09/940 20/940 21/942 14/945 15  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

**Zentrale Studienberatung**

52062 Aachen, Templergraben 83  
Tel.: 0241-80 940 50/94051,  
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

**Zentrales Prüfungsamt**

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)  
Tel.: 0241-80 94337 / 94342  
Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

**Studentenwerk Aachen**

52062 Aachen, Turmstraße 3  
Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0  
Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr  
Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405  
Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

**Akademisches Auslandsamt**

52062 Aachen, Ahornstraße 55  
Tel. 0241-80 24100 - 24108  
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

**Beratung von schwerbehinderten Studierenden**

52056 Aachen, Templergraben 55,  
Herr Hohenstein, Abt. 1.5  
Tel. 0241-80 94018

**Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH**

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314  
Tel. 0241-80 93576